



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

50. Jahrgang

Moers, den 08.08.2024

Nr. 15

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers - Festsetzung Wochenmarktfläche Moers-Repelen
2. Bekanntmachung der Stadt Moers - Verkaufsoffener Sonntag in Moers Mitte am 15.12.2024

Bekanntmachung der Stadt Moers

Festsetzung der Wochenmarktlfläche Moers-Repelen

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 die in der Neufassung der Festsetzung von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet Moers vom 03.11.2022 als „Marktplatz“ bezeichnete Fläche für die Veranstaltung des Wochenmarktes Repelen entsprechend der beigefügten Skizze durch Beschluss festgesetzt



Erläuterung:

Die rot umrandete Fläche wird entsprechend aus der Marktfläche herausgelöst und kann folglich uneingeschränkt als Parkplatz genutzt werden.

Bei der grün umrandeten Fläche handelt es sich um die bereits bekannte und zukünftig weiterhin zur Verfügung stehenden Marktfläche.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 03.07.2024 beschlossene Abweichung von der **Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet Moers** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 30.07.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung
Arndt
Beigeordneter

VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

vom 30.07.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Moers am 03.07.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in Moers-Mitte an folgendem Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

15.12.2024

Der Bereich Moers-Mitte wird begrenzt durch die Hanckwitzstraße Ecke Uerdinger Straße, Meerstraße Ecke Im Rosenthal, Klever Straße Ecke Homberger Straße, Neustraße Ecke Krefelder Straße sowie Wilhelm-Schroeder-Straße Ecke Rheinberger Straße.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Dieser Verordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die **Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 30.07.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung
Arndt
Beigeordneter